

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Verkehrsunfälle sind ein leidiges Thema in unserer schnelllebigen Zeit. Wenn es zum Unfall kommt, stellt sich dann meist die Frage, welcher Schadenersatz zu leisten oder einzufordern ist. Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie daher über die Höhe der zulässigen Mietkosten für einen Mietwagen, die ein Geschädigter vom Unfallverursacher beanspruchen kann. Weiterhin haben wir einen interessanten Beitrag zum Selbstkontrahierungsverbot von Geschäftsführern, bei denen sehr genau differenziert werden muss, für welche Geschäfte Vertretungsvollmacht erteilt werden soll und für welche Geschäfte nicht. Wir schließen unser Rundschreiben mit der Frage, wie ein Handelsvertreter in einem Rechtsstreit qualifiziert wird, da Streitigkeiten dann jeweils vor unterschiedlichen Gerichten auszutragen sind.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Schadenersatz: Fraunhofer-Marktpreisspiegel versus Schwacke-Liste

Wie sind die Kosten für einen Mietwagen nach einem Unfall zu bemessen?

Im Straßenverkehr gilt: Wer einen anderen Verkehrsteilnehmer schädigt, hat dem Geschädigten den dabei entstandenen Schaden zu ersetzen. Doch wie hoch ist dieser Schaden eigentlich? Insbesondere wenn der Geschädigte einen Mietwagen benötigt, stellt sich die Frage, welche Kosten der Unfallverursacher hierfür tatsächlich zu erstatten hat.

Wirtschaftlichkeitsgebot ist zu beachten

Eine Klägerin hatte nach Auffassung des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 24. März 2015 bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht beachtet (Az. I-1 U 42/14). Dabei berücksichtigte das Gericht einerseits, dass das Fahrzeug nicht sofort, sondern erst drei Tage nach dem Unfall angemietet wurde. Denn dadurch hatte der Geschädigte genügend Zeit, um sich mehrere Angebote einzuholen. Auch die Anmietung über einen relativ langen Zeitraum von zwei Wochen, die aufgrund der umfangreichen Reparaturarbeiten nötig war, sahen die Richter als ein wichtiges Kriterium, gegebenenfalls auch ein Vergleichsangebot aus einem Nachbarort einholen zu müssen.

Pro: Fraunhofer-Marktpreisspiegel

Das OLG Düsseldorf erkannte daher nicht die tatsächlich vom Geschädigten geforderten Kosten an, sondern zog vielmehr den sogenannten Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur Ermittlung des durchschnittlichen "Normaltarifs" für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges heran, da dieser sowohl gegenüber der „Schwacke-Liste“ als auch gegenüber dem Durchschnitt beider Werte vorzugswürdig sei. Nach Meinung des OLG Düsseldorf entsprechen die vom Fraunhofer-Institut durch anonyme Marktabfragen ermittelten Preise dem wirklichen Spektrum der realen Angebote am Markt am ehesten. Die Tarifiermittlungen der Schwacke-Liste würden unberücksichtigt lassen, dass zahlreiche Mietwagenunternehmen aufgrund ihrer bestehenden Wettbewerbssituation von den veröffentlichten Listenpreisen nach unten abwichen.

Pro: Schwacke-Liste

Anders das OLG Rostock in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2014. Dieses berücksichtigte die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage (Az. 5U 96/12). Das OLG Rostock begründet dies damit, dass keine greifbaren Bedenken bestehen, in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im maßgebenden Postleitzahlengebiet zu ermitteln. Das OLG Rostock bezog sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18. Dezember 2012 (Az. VI ZR 316/11).

Fazit

Im Grundsatz ist die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten durch den BGH geklärt. Jedoch hat der BGH es den Gerichten überlassen, welche Tabellen diese als Schätzgrundlage nutzen und hält es für zulässig, die Kosten gegebenenfalls durch weitere Zu- oder Abschläge anzupassen.

Tipp

Erkundigen Sie sich vor der Anmietung eines Mietfahrzeuges bei mehreren Anbietern. Im Übrigen ist nach einem Verkehrsunfall fachkundiger Rat vom spezialisierten Rechtsanwalt dringend anzuraten. Bei Fragen helfen wir gerne bundesweit!

Katrin Kaiser, Rechtsanwältin
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Wittenberg

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Gera

Selbstkontrahierungsverbot

Wie man die Vertretungsmacht von GmbH-Geschäftsführern richtig anpasst

Geschäftsführer dürfen grundsätzlich keine Geschäfte mit sich selbst abschließen, da sie hier in einem Interessenkonflikt stehen. Denn sie sind einerseits ihrem Prinzipal beziehungsweise Geschäftsherrn – also den Gesellschaftern – verpflichtet. Andererseits haben Geschäftsführer natürlich auch gewisse Eigeninteressen, wie beispielsweise eine möglichst hohe Geschäftsführervergütung, einen teuren Dienstwagen oder Ähnliches. Weiterhin könnte ein Fremdgeschäftsführer versucht sein, Geschäfte mit sich selbst abzuschließen, um sich ein größeres Stück vom großen Kuchen herauszuschneiden, beispielsweise durch den Verkauf von überbewerteten Gegenständen aus seinem Privatvermögen (sogenanntes Verbot für Insichgeschäfte). § 181 BGB schützt hier die Interessen der Gesellschafter, da dieser die Vertretungsmacht für Insichgeschäfte einschränkt.

Vertretungsmacht kann erweitert werden

Diese gesetzliche Beschränkung kann jedoch auch aufgehoben werden. Diese Tatsache ist auch in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dies ist beispielsweise sinnvoll, wenn der Geschäftsführer auch Vertreter anderer Gesellschaften des Gesellschafterkreises ist. Denn dann kann die gesetzliche Beschränkung der Vertretungsmacht äußerst hinderlich sein, da Rechtsgeschäfte zwischen diesen Gesellschaften von diesem Geschäftsführer nicht wirksam abgeschlossen werden können (sogenanntes Verbot zur Mehrfachvertretung). Insoweit ist bei den Beschränkungen der Vertretungsmacht nach § 181 BGB immer präzise zu benennen, welche gesetzlichen Beschränkungen der Vertretungsmacht aufgehoben werden sollen und welche nicht.

Handelsregisteranmeldungen müssen präzise formuliert werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg hat mit Urteil vom 12. Februar 2015 (Az. 12 W 129/15) entschieden, dass die Befreiung eines GmbH-Geschäftsführers vom Selbstkontrahierungsverbot erkennen lassen muss, ob Insichgeschäfte und/oder die Mehrfachvertretung gemeint sind.

Das Gericht stellt fest, dass § 181 BGB mit dem Verbot des Insichgeschäfts sowie mit dem Verbot der Mehrfachvertretung zwei verschiedene Verbote des Selbstkontrahierens enthält. Die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister sowie ein entsprechender Gesellschafterbeschluss bezüglich der Befreiung des Geschäftsführers einer GmbH von "der Beschränkung" des § 181 BGB müssen daher erkennen lassen, ob lediglich vom Verbot des Insichgeschäfts oder nur vom Verbot der Mehrfachvertretung Befreiung erteilt wird. Eine Anmeldung bzw. ein entsprechender Gesellschafterbeschluss, in der bzw. in dem - ohne weiteren Hinweis - nur eine Befreiung von "der Beschränkung" des § 181 BGB angeführt wird, seien insoweit unzureichend und können nicht Grundlage einer Handelsregistereintragung sein.

Tipp

Machen Sie sich als Gesellschafter intensiv Gedanken, welche Vertretungsmacht sie Ihrem Fremdgeschäftsführer einräumen möchten. Anders beim Gesellschafter-Geschäftsführer: Hier ist die Beschränkung des § 181 BGB eher hinderlich. Insoweit empfiehlt sich meist, die Beschränkung vollständig aufzuheben. Doch Vorsicht: Die umfassende Vertretungsmacht birgt Gefahren, wo der Fremdvergleich zu Lasten der Gesellschaft nicht gewahrt wird. Denn in solchen Fällen kann sich eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ergeben.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Greifswald

Handelsvertreter

Selbständiger Gewerbetreibender oder doch Arbeitnehmer?

Handelsvertreter sind grundsätzlich als selbständige Gewerbetreibende einzuordnen, die Geschäfte für andere Unternehmer vermitteln oder in dessen Namen abschließen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Handelsvertreter seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten kann. Doch das ist nicht bei allen Handelsvertretern der Fall. Bei Streitigkeiten im Zivilprozess kann dies zu Unterschieden führen.

Handelsvertreter mit Verdienst unter 1.000 Euro sind schutzwürdig

Viele Handelsvertreter befinden sich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis – insbesondere wenn sie ständig damit betraut sind, für einen einzigen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Der Handelsvertreter gilt als Angestellter, wenn die bezogene Vergütung während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Als Vergütung auf Grundlage des Vertragsverhältnisses ist nicht nur die Provision, sondern auch der Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung von Verbänden der Handelsvertreter und der Unternehmer durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe dieser Untergrenze festsetzen, um die notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse von Handelsvertretern oder von einer bestimmten Gruppe von Handelsvertretern sicherzustellen und diese somit zu schützen.

Daraus resultieren vielschichtige zivrechtliche Konsequenzen aber auch beispielsweise die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes und die damit einhergehenden Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte.

Besonderheiten bei der Sechsmonatsfrist

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hierzu mit Beschluss vom 4. Februar 2015 (Az. VII ZB 36/14) festgestellt, dass Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Provisionen, die dem Unternehmer aufgrund von Vertragsstornierungen gegen den Handelsvertreter zustehen, bei der Ermittlung der dem Handelsvertreter in den letzten sechs Monaten vor Vertragsbeendigung zustehenden durchschnittlichen monatlichen Vergütung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie vor diesem Zeitraum entstandene Provisionsansprüche des Handelsvertreters betreffen.

Dies bedeutet im Prinzip, dass für die Sechsmonatsgrenze nur die Provisionen und deren Stornos zu berücksichtigen sind, die in diesem Zeitraum gezahlt beziehungsweise zurückgezahlt wurden. Stornos, die auf Provisionen entfallen, die wirtschaftlich nicht in diesem Zeitraum entstanden sind, sind herauszurechnen.

Das kann dazu führen, dass ein Handelsvertreter entweder als Arbeitnehmer oder als selbständiger Gewerbetreibender zu klassifizieren ist, so dass das Bundesarbeitsgericht für eine Rechtsstreitigkeit gegebenenfalls überhaupt nicht zuständig ist. Dies hat auch Auswirkungen darauf, welche der Streitparteien die Prozesskosten zu tragen hat.

Tipp

Sofern Sie Handelsvertreter sind oder Handelsvertreter beschäftigen, ist dringend zu empfehlen, dem Vertragsverhältnissen besondere Beachtung zu schenken – insbesondere bei drohenden Streitigkeiten.

Aber auch die Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ist bei Handelsvertretern oft nicht ganz eindeutig zu bestimmen und die Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages entscheidend. Hier sollten gegebenenfalls sozialversicherungsrechtlich eine Statusprüfung über die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund beziehungsweise lohnsteuerlich eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt eingeholt werden, um später keine bösen Überraschungen zu erleben.

Dr. Uwe Klingenberg, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.